

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Aufsätze

„Das Protokoll“

von E. Weber, Langen i. H., Direktor des AG

Viele Schiedsfrauen und -männer beklagen sich darüber, dass in den Lehrgängen keine Möglichkeit geboten wird, das eigene Wissen an Hand schriftlicher Prüfungsaufgaben zu testen. Leider lässt sich die schriftliche Behandlung von Fällen aus der Praxis im Rahmen von Lehrgängen nicht verwirklichen, da der Zeitaufwand im Vergleich zur Effektivität eines solchen Unterfangens zu groß ist. Statt dessen soll die heute beginnende Serie „Das Protokoll“ den interessierten Schiedsfrauen und -männern die Möglichkeit eröffnen, die vorgestellten Protokolle auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen und damit gleichzeitig Aufschluss über den Stand der eigenen Kenntnisse zu erhalten. Wer diese Möglichkeit nutzen möchte, sollte nach dem Durchlesen des Protokolls eine Pause einlegen, seine eigenen Gedanken zu Papier bringen und sodann mit der kritischen Anmerkung in der Schiedsmannszeitung vergleichen.

Schiedsman Friedrich hat über eine Sühneverhandlung folgendes Protokoll gefertigt: Der Schiedsman

Bezirk I Kampfstadt, den 1.1.1988

Protokoll-Nr. 1/88 Rathaus, Zimmer 100

Frau Ludmilla Löwenzahn, wohnhaft in Kampfstadt, Hauptstraße 1, ausgewiesen durch Bundespersonalausweis Nr. L 31415008,

Frau Sofie Sanftmut, wohnhaft Kampfstadt, Hauptstraße 1, ausgewiesen durch Bundespersonalausweis Nr. L 12612004.

Frau Löwenzahn nimmt mit Bedauern die Beleidigung zurück und die Klägerin, Frau Sanftmut, nimmt die Entschuldigung zur Kenntnis.

Die Kosten gehen in voller Höhe zu Lasten der Beschuldigten.

gez. S. Sanftmut gez. L. Löwenzahn

Kostenrechnung:

1. Gebühr (§ 43 Abs. HSchG/SchO) = 15,- DM

2. Schreibgebühren = 4,— DM

3. Postgebühren = —

4. sonstige bare Auslagen = 1,40 DM

Zusammen = 20,40 DM

Zu 1 Kassenbuch I Nr.

Den 1.1.1988 gez. Friedrich

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 1/5

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Kritische Anmerkung:

Der Inhalt eines Protokolls wird durch 5 25 HSchG/SchO1 und die zu dieser Bestimmung erlassenen Verwaltungsvorschriften bestimmt.

Danach sind zunächst einmal Ort und Zeit der Verhandlung aufzuführen. Ist die Gemeinde in mehrere Schiedsmannsbezirke aufgeteilt, so muss das Protokoll auch die Straße und Hausnummer des Gebäudes angeben, in dem die Verhandlung stattfindet. Dies ist hier nicht geschehen. Zwar wird man den Sitz des Rathauses in der Regel kennen oder feststellen können. Es darf jedoch nicht übersehen werden, dass nach der kommunalen Neugliederung in vielen Ortsteilen die alten Rathäuser erhalten geblieben sind und noch Teile der Verwaltung beherbergen. Um Missverständnisse auszuschließen, wäre es daher auch im vorliegenden Falle richtig gewesen, den Sitz des Rathauses durch Angabe von Straße und Hausnummer zu präzisieren.

Das Protokoll hat ferner die Namen der erschienenen Parteien zu enthalten. Zwar beinhaltet das Protokoll zwei Personen, von denen jedoch zunächst unklar ist, ob sie vor dem Schiedsmann erschienen sind und welche Rolle sie in der Sühneverhandlung spielen. Erst nach dem Lesen des gesamten Protokolls kommt man zu dem Ergebnis, dass es sich dabei um die Parteien des Sühneversuchs handelt und diese auch vor dem Schm. erschienen sind. Die Denksportaufgabe hätte dem Leser erspart werden können, wenn der Schrn. in einem einleitenden Satz darauf hingewiesen hätte, dass es sich bei den aufgeführten Personen um die vor ihm erschienenen Parteien handelt. Erforderlich wäre es auch gewesen, den Beruf der Parteien anzugeben.

Nicht notwendig ist es, die Parteien auch mit ihrer Parteirolle zu bezeichnen. Es dient jedoch dem besseren Verständnis, wenn man von Anfang an weiß, wer als Antragsteller oder Beschuldigter bzw. Antragsgegner anzusehen ist. Die Antragstellerin als „Klägerin“ zu bezeichnen, ist jedenfalls völlig unzutreffend. dass und wie sich die Parteien gegenüber dem Schm. legitimiert haben, lässt das Protokoll zweifelsfrei erkennen. Auch wenn die Urkunden, mit denen sich die Parteien ausweisen, genau zu bezeichnen sind, hätte sich der Schm. die Angabe der Nummern der Ausweise ersparen können. Denn für eine nachträgliche Überprüfung der Echtheit der Ausweise wäre auch noch die Bezeichnung der Ausstellungsbehörde und des -datums notwendig gewesen.

Dagegen lässt das Protokoll nicht eindeutig erkennen, welche streitige Angelegenheit verhandelt worden ist. Zwar ist zu ersehen, dass es sich wohl um eine Beleidigung gehandelt hat. Offen bleibt indes, wann die Beleidigung erfolgt sein und worin sie bestehen soll.

Die Angabe der Tatzeit ist für die Konkretisierung der streitigen Angelegenheit wichtig. Durch den geschlossenen Vergleich verbaut sich der Antragsteller automatisch den Weg zum Privatklagerichter. Er ist nämlich jetzt nicht mehr in der Lage, dem

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 2/5

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Privatklagegericht die Erfolglosigkeit des Sühneversuchs durch Vorlage einer entsprechenden Sühnebescheinigung und damit eine wichtige Prozeßvoraussetzung nachzuweisen. Damit zweifelsfrei erkennbar ist, welcher konkrete Streit der Parteien durch Vergleich erledigt wurde, ist eine genaue Bezeichnung der streitigen Angelegenheit erforderlich. Um diesem Erfordernis gerecht zu werden, erscheint es vielfach zweckmäßig, neben der Tatzeit auch noch den Tatort anzugeben: Im vorliegenden Fall enthält das Protokoll keinerlei Angaben darüber, welche konkrete Beschuldigung die Antragstellerin erhoben hat. Dies ist als erheblicher Mangel zu werten.

Das Protokoll lässt auch nicht erkennen, ob und gegebenenfalls welche Einwendungen seitens der Beschuldigten gegen den erhobenen Vorwurf geltend gemacht worden sind (VV § 27 Abs.6 zu § 25 HSchG)2.

Worauf sich die Parteien letztlich geeinigt haben, geht zwar aus dem Protokoll hervor. Es wäre jedoch zweckmäßig gewesen, den zwischen den Parteien geschlossenen Vergleich hervorzuheben und als solchen zu bezeichnen. Ebenso zweckmäßig erscheint es, die Kosten des Verfahrens im Vergleich zu beziffern, damit die Parteien bereits im Zeitpunkt der Genehmigung des Vergleiches zweifelsfrei wissen, welcher Kostenbetrag zu zahlen ist. Im vorliegenden Fall durfte die Bezifferung der Verfahrenskosten im Vergleich unterbleiben, da sich der Betrag aus der im Anschluss an die Niederschrift erstellten Kostenrechnung ergibt.

Dagegen fehlt im Protokoll der Vermerk, dass die Niederschrift den Parteien vorgelesen oder zur Durchsicht vorgelegt worden ist (g 26 HSchG/SchO)3.

Außerdem fehlt unter dem Vergleichsprotokoll die Unterschrift des Schm. Die Unterschrift des Schm. unter der Kostenrechnung genügt nicht. Die Kostenrechnung ist von dem Schm. im Anschluss an die über die Verhandlung aufgenommene Niederschrift im Protokollbuch aufzuführen und mit Datum und Unterschrift zu versehen'. Sie ist mithin kein Bestandteil des Vergleichsprotokolls, das von den Parteien und dem Schm. zu unterschreiben ist (§ 27 HSchG/SchO5).

Die von dem Schm. erstellte Kostenrechnung ist unrichtig. Da in einer strafrechtlichen Angelegenheit ein Vergleich geschlossen wurde, beträgt die Gebühr 24,- DM6. Wenn der Schm. die Gebühr hätte ermäßigen wollen, hätte er dies unter Hinweis auf die entsprechende Kostenvorschrift zum Ausdruck bringen müssen. Stattdessen hat es der Schm. überhaupt unterlassen, die Kostenbestimmung richtig bzw. vollständig zu zitieren.

Schließlich fehlt auch noch die Angabe der Nummer des Kassenbuches, unter der die Kosten verbucht wurden'.

Trotz des erfolgreichen Ausganges der Sühneverhandlung muss gesagt werden, dass das Protokoll sehr oberflächlich abgefasst wurde. Wie es ohne großen Aufwand hätte besser gemacht werden können, soll das anschließende Muster verdeutlichen.
Der Schiedsman Kampfstadt, den 1.1.1988

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 3/5

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Bezirk I Marktplatz 1

Protokoll-Nr. 1/88 Rathaus, Zimmer 100

Vor dem unterzeichnenden Schiedsmann erscheinen:

1. die Hausfrau Sofie Sanftmut,
wohnhaft in Kampfstadt, Bahnhofstraße 1,
ausgewiesen durch Vorlage ihres Bundespersonalausweises, – Antragstellerin –
2. die Kauffrau Ludmilla Löwenzahn, wohnhaft in Kampfstadt, Bahnhofstraße 1,
ausgewiesen durch Vorlage ihres Bundespersonalausweises, – Beschuldigte –.

Die Antragstellerin hat am 1. 12. 1987 Antrag auf Anberaumung einer Sühneverhandlung gestellt und zur Begründung vorgetragen:

Die Beschuldigte habe sie am 15.11. 1987 im Treppenhaus des gemeinsam bewohnten Hauses mit den Worten „alte Schlampe, Mistvieh“ beleidigt.

Die Beschuldigte räumte ein, die vorerwähnten Schimpfworte in Bezug auf die Antragstellerin geäußert zu haben. Sie trägt zu ihrer Entschuldigung vor, sie habe sich zur Tatzeit in einer Stresssituation befunden und sei gereizt gewesen.

Die Parteien schließen folgenden

Vergleich:

1) Die Beschuldigte nimmt die beleidigenden Äußerungen vom 15.11.1987 mit dem Ausdruck des Bedauerns zurück und entschuldigt sich bei der Antragstellerin.

2) Die Antragstellerin nimmt die Entschuldigung an und erklärt die Angelegenheit für erledigt.

3) Die Kosten des Sühneverfahrens in Höhe von 29,40 DM trägt die Beschuldigte.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben

gez. S. Sanftmut gez. L. Löwenzahn

gez. Friedlich

Kostenrechnung:	= 24,—
1. Gebühr (§ 41 Abs. 1 S. 1 HSchG/SchO)	DM
2. Schreibgebühren	= 4,—
	DM
3. Postgebühren	= —
4. sonstige bare Auslagen	=
	1,40 DM

1 § 25 Hess. Schiedsmannsgesetz (HSchG) und SchO der Länder Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Saarland, Berliner Schiedsmannsgesetz, 5 22 SchO Rheinland-Pfalz.

2 NRW, Schlesw.-H., Nieders., Saarland = VV zu § 25 SchO.

3 Berlin, NRW, Schlesw.-H., Nieders., Saarland = § 26 SchO/SchG, Rheinland-Pfalz = § 23 SchO.

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 4/5

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



4 Hessen = VV § 43 Abs. 3 zu § 41 HSchG, Nieders., Schlesw.-H., Saarland = VV zu § 43 SchO, Rheinland-

Pfalz = VV zu § 36 SchO; in NRW wird eine Kostenrechnung nach Maßgabe der VV zu § 45 SchO erstellt.

5 So in Berlin, NRW, Nieders., Schlesw.-H., Saarland; Rheinland-Pfalz = § 24 SchO.

6 Rheinland-Pfalz = § 36 SchO, Hessen = § 41 SchG, Berlin, Nieders., Schlesw.-H., Saarland = § 43 SchO/SchG; in NRW beträgt die Gebühr gemäß § 46 SchO 40,- DM.

7 Hessen = VV § 29 Abs. 2 Nr. 3 zu § 28 SchG sowie VV § 43 Abs. 3 zu § 41 SchG; Nieders., Schlesw.-H., Saarland = VV zu § 43 SchO; Rheinland-Pfalz = VV zu § 36 SchO; in NRW ist auf der Kostenrechnung die Nr. des Vorblattes anzugeben, unter der der Kostenvorschuss verbucht ist.